



RUNDSCHREIBEN Nr. 338/2020

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent	Thomas Kostenbader
Telefon	089 290087-15
Telefax	089 290087-65
E-Mail	thomas.kostenbader@bay-staedtetag.de
Az.	A 802/01-001
Nr.	300/20, 338/16 Ko/Mr
Datum	10. Dezember 2020

**Corona-Pandemie:
Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe - Dezemberhilfe) und Überbrückungs-
hilfe: Antragsberechtigung für kommunale Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundscheiben Nr. S 159/2020 vom 17.11.2020 hatten wir die mittelbaren Mitglieder des Deutschen Städtetags im Bayerischen Städtetag über die seinerzeit bekannten Modalitäten für Abschlagszahlungen und Antragsstellungen zur außerordentlichen Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe) des Bundes informiert. Die damaligen Ausführungen in der FAQ-Übersicht des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums gaben keine hinreichend klare Antwort zu der Frage, ob auch alle kommunalen Unternehmen, unabhängig von der Frage ihrer Rechts- bzw. Organisationsform, antragsberechtigt sind. Zahlreiche Anfragen aus dem Mitgliederbereich waren für uns Anlass, über den Deutschen Städtetag eine weitere Klärung dieser Frage über die zuständigen Bundesministerien „aus erster Hand“ herbeiführen zu lassen.

Diese für die kommunale Praxis wichtige Frage konnte nunmehr geklärt werden: der Deutsche Städtetag hat mit beigefügtem Schreiben vom 08.12.2020 (**Anlage**) mitgeteilt, dass die Antragsberechtigung für die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (Novemberhilfe – Dezemberhilfe) nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums für alle kommunalen Unternehmen gilt, die am Markt tätig sind, unabhängig von Ihrer Organisationsform. Damit sind auch Eigen- und Regiebetriebe antragsberechtigt, es gibt keinen formellen Ausschluss, soweit – wie in den FAQs auch dargelegt – keine beihilferechtlichen Probleme bestehen.

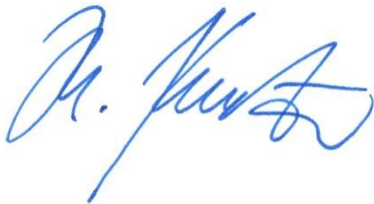
Klargestellt ist durch die neuerliche Mitteilung des Bundesfinanzministeriums zudem, dass die Antragstellung auch für die kommunalen Unternehmen nur über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt) erfolgen muss. Der Deutsche Städtetag hatte das BMF mehrfach – leider ohne Resonanz - auf die Problematik hingewiesen, dass einige kommunale Unternehmen von den genannten Personengruppen nicht geprüft werden.

Über eine ergänzende Rückfrage beim Deutschen Städtetag haben wir außerdem geklärt, dass sich die Antragsberechtigung für kommunale Unternehmen nur auf die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (Novemberhilfe – Dezemberhilfe) zum wirtschaftlichen Ausgleich temporärer

Schließungen bezieht. Dagegen haben die sogenannten Überbrückungshilfen nur den Ausgleich von Umsatzeinbußen bei Unternehmen der Privatwirtschaft im Fokus, kommunale Unternehmen sind für Überbrückungshilfen nicht antragsberechtigt.

Wir dürfen Ihnen hiervon Kenntnis geben und Sie bitten, die weiteren Einzelheiten dem beigefügten Schreiben des Deutschen Städtetags zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kostenbader

Anlage